

S 35 AS 100/06 ER

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

SG Düsseldorf (NRW)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

35

1. Instanz

SG Düsseldorf (NRW)

Aktenzeichen

S 35 AS 100/06 ER

Datum

19.04.2006

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller bezieht Leistungen nach dem SGB II. Zuletzt wurden ihm mit Bescheid vom 07.02.2006 für den Zeitraum vom 01.03.2005 bis zum 31.07.2005 Leistungen in Höhe von monatlich 715,03 Euro bewilligt.

Unter dem 02.03.2006 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin ein zinslosen Darlehen in Höhe von 300,00 Euro für einen neuen Kühlschrank.

Mit Bescheid vom 06.03.2006 lehnte die Beklagte diesen Antrag mit der Begründung ab, der Antragsteller verfüge über ausreichendes Vermögen.

Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein. Über den Widerspruch ist bis dato nicht entschieden worden.

Unter dem 05.04.2006 beantragte der Antragsteller bei Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Er führte aus, ihm drohten wesentliche, nicht anders abwendbare Nachteile. Er sei finanziell nicht in der Lage, sich einen Kühlschrank anzuschaffen. Er müsse seine Lebensmittel schon seit Wochen auf der Fensterbank kühlen. Angesichts der Witterungslage sei dies nicht mehr lange möglich.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ein Darlehen für die Anschaffung eines Kühlschranks in Höhe von 300,00 Euro zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, der Antragsteller sei nicht bedürftig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die auf zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

II.

Nach [§ 86 b Abs 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes im Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen. Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung ist, dass der Antragsteller einen Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) und einen Anordnungsanspruch (Anspruch in der Sache) glaubhaft macht.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat damit keinen Erfolg.

Eine einstweilige Anordnung kann nur ausnahmsweise ergehen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm ohne eine sofortige Entscheidung des Gerichts unzumutbare Nachteile drohen. Davon kann vorliegend keine Rede sein. Wenn das Gericht über die vorliegenden Rechtsfrage, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist dem Antragsteller ein Darlehen für die Anschaffung eines Kühlschranks zu gewähren, erst in einem Hauptsacheverfahren, also nach Ablauf von mehreren Monaten, entscheidet, so droht dem Antragsteller als einziger denkbarer Nachteil, dass er während der Zeit bis zur Entscheidung der Hauptsache keinen Kühlschrank besitzt. Dies ist kein unzumutbarer Nachteil, der es ausnahmsweise rechtfertigen würde, eine Eilentscheidung zu treffen.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Besitz eines Kühlschranks nicht erforderlich um ein menschenwürdiges Dasein, dass durch das Grundgesetz gewährleistet wird, zu fristen. Der größte Teil der erforderlichen Lebensmittel wird Brot, Margarine, Brotaufstriche und sonstige Lebensmittel wie Nudeln, Reis, Konserven und Getränke ist auch ungekühlt haltbar. Nur für einige wenige Lebensmittel, wie zum Beispiel frisches Fleisch, Butter oder Frischwurst ist ein Kühlschrank erforderlich, aber auch nur dann, wenn diese Lebensmittel für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden sollen. Selbst diese Lebensmittel können aber – zum sofortigen Verzehr – frisch in jedem Supermarkt gekauft werden. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm derartiges nicht möglich ist.

Es ist dem Antragsteller daher zuzumuten, auch längere Zeit ohne Kühlschrank auszukommen. Die Frage, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist, ihm einen neuen Kühlschrank vorzufinanzieren klären kann dann ggf. in einem Hauptsacheverfahren – nach Erteilung eines Widerspruchsbescheides – geklärt werden.

Unabhängig davon weist das Gericht darauf hin, dass der Antragsteller auch nicht glaubhaft gemacht hat, die Anschaffung eines Kühlschranks koste 300 Euro. Bereits eine kurze Internetrecherche des Gerichts hat ergeben, dass ein handelsüblicher neuer Kühlschrank der Marke Bauer für 129 Euro erhältlich ist (www.bauer.de). Gebrauchte Kühlschränke sind bei Ebay für unter 20 Euro erhältlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung der [§ 183, 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2006-04-26